

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Stadt Bad Salzuflen für das Gebiet östlich der Beetstraße zwischen Waldstraße und Straße Am Steinbrink bis an die Flächen des städtischen Sportplatzes (öffentliches Grüngebiet).

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I Seite 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) sowie gemäß § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGBl. I. S. 938) in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV. NW. S. 433) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet östlich der Beetstraße zwischen Waldstraße und Straße Am Steinbrink bis an die Flächen des städtischen Sportplatzes (öffentliches Grüngebiet), wird ein Bebauungsplan im Sinne des Bundesbaugesetzes aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) 1 zeichnerischen Darstellung in Farbe, Schrift und Text nach dem Plan vom 5. 1. 1962
- b) der nachstehenden besonderen Textergänzung:

(1) Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 befinden sich folgende Baugebiete:

Reines Wohngebiet = W für Vordergebäude
= H für Hintergebäude

Baustufen: W I o

W II o

H I o

(2) Die Baugrundstücke im Bereich des Baugebietes Nr. 6 dürfen nur zu den für das jeweilige Baugebiet bestehenden Zweck genutzt werden.

(3) Einzelregelung der baulichen Nutzung

Für die Bebauung der Grundstücke gelten folgende Bestimmungen:

Für das reine Wohngebiet:

- 1 Mindestgröße der Baugrundstücke bei freistehenden Gebäuden 350 qm
- 2 Mindesttiefe der Baugrundstücke 20 m
- 3 Bauungsart:
Baustufe W I o: offene Bebauung, Einzel- oder Doppelhäuser, Gebäudegruppen bis 40 m Länge.
Baustufe W II o: offene Bebauung, Einzel- oder Doppelhäuser, Gebäudegruppen bis 40 m Länge.
- 4 Bauwichtbreite: mindestens 3,00 m
- 5 Bebaubare Fläche: 3/10 der Grundstücksfläche
- 6 Gebäudetiefe der Vordergebäude: höchstens 12 m
- 7 Geschoszahl der Vordergebäude:
Baustufe W I o: 1 Vollgeschoss, höchstens 45 Grad Dachneigung
Baustufe W II o: 2 Vollgeschosse, höchste Dachneigung 35 Grad
- 8 Geschoßflächenzahl:
Baustufe W I o : 0,3
Baustufe W II o : 0,6
- 9 Geschoßzahl der Hintergebäude:
Baustufe H I o : 1 Vollgeschoss, höchste Dachneigung 35 Grad

§ 3

Die "Polizeiverordnung der Stadt Bad Salzuflen über die Regelung der Bebauung" vom 28.7.1953 ist nach dem Inkrafttreten dieser Satzung für den Gebietsteil des Bebauungsplanes Nr. 6 nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Aufgestellt:

Bad Salzuflen, den 5. Januar 1962

Das Stadtbauamt

Stadtbaumeister.